# **Emotions Anonymous**



Selbsthilfegruppen für emotionale Gesundheit

Struktur der Gemeinschaft 2017

Aufgaben, Aufbau, Arbeitsweise

#### Vorwort

Die langjährige Entwicklung unserer Gemeinschaft Emotions Anonymous baut auf unserer ersten Struktur aus dem Jahre 1977 auf und wurde u.a. durch die Änderungen der Gruppensprecherversammlung 1987 weiterentwickelt - diese sog. "GSV" ist das "Parlament" unserer Gemeinschaft. 2008 wurde dann ein Arbeitsteam mit der Aufgabe betraut, zur Vereinfachung und Übersichtlichkeit beizutragen. Hinzu trat schließlich die Neufindung 2014, in deren Folge es galt, geänderte Gegebenheiten (z.B. Bedeutung des Internets, durchgängig ehrenamtliche Wahrnehmung zentraler Aufgaben) zu berücksichtigen.

Wesentliches inhaltliches Ziel der neuen Struktur ist es, die Gruppen und die Initiative von Einzelnen besser zu unterstützen. Hierzu wurde die Möglichkeit zur Bildung von "Regionalgebieten" entwickelt. Regionalsprecherinnen und Regionalsprecher sollen zukünftig Gruppenneugründungen und regionale EA-Initiativen unterstützen und Gruppen bedarfsweise begleiten können. Zudem will die neue Struktur die Kontinuität in der Aufgabenerfüllung durch mehr Teambildung fördern.

Und schließlich war es Ziel, Organisation und Abläufe leichter verständlich darzustellen und durch eine differenzierte Gliederung leichter auffindbar zu machen. Zudem wurden die - zukünftig ausführlicheren - Dienstbeschreibungen und die Vereinssatzung dazu aus der Broschüre ausgelagert. Sie finden sich in ihren jeweils aktuellen Fassungen auf der EA-Website unter: www.EA-selbsthilfe.net.

Wir freuen uns, wenn die neue Struktur unserer Gemeinschaft von Nutzen ist und ihre Weiterentwicklung fördert.

Darmstadt, im August 2017

Gute 24 Stunden Euer Strukturteam

## Inhaltsverzeichnis

| Vorwort1 |            |   |    |  |
|----------|------------|---|----|--|
| 1        | . (        | Grundlagen der Struktur                                     | 4  |  |
|          | 1.1        | Unsere Gemeinschaft   | 4  |  |
|          | 1.2        | Einigkeit, Genesung, Dienst                                 | 4  |  |
|          | 1.3        | Empfehlungscharakter von Regelungen                         | 4  |  |
|          | 1.4        | Die Zwölf Traditionen von EA                                | 5  |  |
| 2        | . <b>\</b> | /isualisierung der EA-Struktur:                             | 6  |  |
| 3        | . <i>A</i> | Allgemeines   | 8  |  |
|          | 3.1        | Anonymität  | 8  |  |
|          | 3.2        | Eigenes Engagement  | 8  |  |
|          | 3.3        | Gleichberechtigung  | 9  |  |
|          | 3.4        | Offenheit der Arbeitsmeetings / Sitzungen / Versammlungen . | 9  |  |
|          | 3.5        | Formen des Wirkens in EA und allgemeine Wahlperiode         | 9  |  |
|          | 3.6        | Allgemeines Verfahren bei Abstimmungen                      | 10 |  |
|          | 3.7        | Wahlen  | 11 |  |
|          | 3.8        | Protokollierung   | 11 |  |
|          | 3.9        | Ehrenamtlichkeit  | 11 |  |
| 4        | . (        | Gruppe / EA-Treffen / Regionalgebiet                        |    |  |
|          | 4.1        | Die Gruppe  |    |  |
|          | 4.2        | Selbständigkeit und Verantwortlichkeit der Gruppe           |    |  |
|          | 4.3        | Gruppensprecherin und Gruppensprecher / Orga-Fragen         | 12 |  |
|          | 4.4        | Unabhängigkeit der Gruppe                                   |    |  |
|          | 4.5        | Besinnungswochenenden / EA-Treffen                          | 14 |  |
|          | 4.6        | Initiativen   |    |  |
|          | 4.7        | Regionalgebiet  |    |  |
|          | 4.8        | Regionalgebietsversammlung (RGV)                            | 16 |  |
|          | 4.9        | Regionalsprecherin bzw. Regionalsprecher                    | 16 |  |
|          |            | Regionalsprecherversammlung (RSV)                           |    |  |
|          | 4.11       | EA-Jahrestreffen mit GSV                                    | 17 |  |
| 5        | . c        | Die Gruppensprecherversammlung (GSV)                        | 18 |  |
|          | 5.1        | Die GSV - Das "Parlament" von EA                            |    |  |
|          | 5.2        | Anträge an die GSV  | 18 |  |
|          | 53         | Verbereitung der GSV  | 10 |  |

| 5.4 | Durchführung der GSV                            | 19 |
|-----|---|----|
| 5.5 | Anträge & Stimmrecht auf der GSV                | 20 |
| 6.  | Haushaltsgrundsätze                             | 20 |
| 7.  | Dienste, Beauftragte, Teams                     | 21 |
| 7.1 |   |    |
| 7.2 |   |    |
| 7.3 |   |    |
| 7.4 | Dienstbereiche                                  | 23 |
| 7.5 | Dienstbeschreibung                              | 24 |
| 7.6 | Beauftragte                                     | 25 |
| 7.7 | Bildung und Aufgaben von Teams                  | 25 |
| 7.8 | Zusammenarbeit im Team                          | 26 |
| 7.9 | Teamsprecherin und Teamsprecher                 | 27 |
| 7.1 | 0 Aufnahme und Ausscheiden aus dem Team         | 27 |
| 8.  | Die Intergruppe (IG)                            | 28 |
| 8.1 |   |    |
| 8.2 | Paschlüsse der IG                               | 28 |
| 8.3 | B Die Intergruppenversammlung (IGV)             | 28 |
| 9.  | Dienst für EA                                   | 29 |
| 9.1 | Dienst ist Genesung                             | 29 |
| 9.2 | 2 Selbstverpflichtung im Engagement             | 29 |
| 9.3 | Klarheit bei der Wahrnehmung von Aufgaben       | 30 |
| 9.4 | Internet- und Email-Kommunikation               | 30 |
| 9.5 | Persönliche Verhinderung oder Abwesenheit       | 31 |
| 9.6 | Mediation bzw. Schlichtungsverfahren            | 32 |
| 9.7 | Vertrauensverlust durch ein Gremium             | 32 |
| 9.8 | 3 Vakanz / unbesetzte Dienste                   | 32 |
| 10. | Revision  | 33 |
| 11. | Der Verein "EA-Selbsthilfe e.V."                | 34 |
|     | 1 Zur Absicherung und als Hilfsmittel           |    |
|     | .2 Unterstützende Mitgliedschaft und Mitwirkung |    |
|     | .3 Struktur als Ordnung                         |    |
| 12  | Fraanzende Broschüren Leitfäden u.a.            | 35 |

## 1. Grundlagen der Struktur

#### 1.1 Unsere Gemeinschaft

Emotions Anonymous ist eine Gemeinschaft von Männern und Frauen, die ihre ganze Erfahrung, Kraft und Hoffnung miteinander teilen, um ihre emotionalen Probleme zu lösen.

Wir sind mit keiner Sekte, Konfession, politischen Partei oder Organisation verbunden und erhalten uns selbst nur durch unsere freiwilligen Spenden.

Wir kommen zu Meetings zusammen, um mit Hilfe des von den Anonymen Alkoholikern übernommenen Programms eine neue Lebensweise zu lernen und zu üben.

Das 12-Schritte-Programm der Anonymen Alkoholiker hat einer Vielzahl von Menschen geholfen. Auch emotional belastete Menschen haben erlebt, dass sie dieses Programm auf ihre Probleme anwenden können. Daraus entstand das Genesungsprogramm der Emotions Anonymous.

## 1.2 Einigkeit, Genesung, Dienst

Unser persönlicher Einsatz ist ein Tätigwerden im zwölften Schritt: Erfahrung, Kraft und Hoffnung mit anderen Menschen, die auch unter emotionalen Problemen leiden, zu teilen. Denn wir können nur das behalten, was wir weitergeben.

Wichtige Grundlage des Engagements für EA sind die 12 Traditionen, sie sichern die Einigkeit und zeigen die grundlegenden Werte unseres Tuns auf.

Diese Broschüre soll insbesondere denen, die sich einbringen wollen, einen Überblick geben und die Arbeit erleichtern.

### 1.3 Empfehlungscharakter von Regelungen

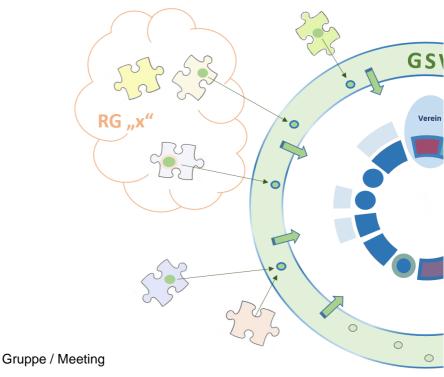
Für die Arbeit in den EA-Gruppen gilt die Beachtung unserer geistigen Grundsätze. Es gibt keine bindenden Vorschriften; es gibt Empfehlungen, die sich auf langjährige Erfahrung stützen. Vor diesem Hintergrund sind auch die in der Struktur beschriebenen Arbeits- und Organisationsformen als ein aktuelles Abbild des Zusammenwirkens zu betrachten. Aus der EA-Gemeinschaft heraus können auch neue Formen und Wege gefunden werden.

Die hier dargestellte Struktur wurde durch das Gruppengewissen der GSV als nützlich anerkannt und bildet "nur für heute" die Grundlage für das gemeinsame Engagement und die Einigkeit in EA.

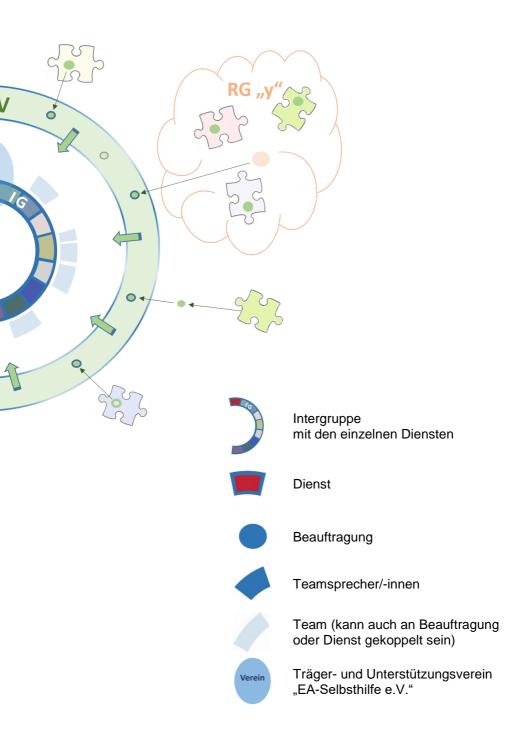
#### Die Zwölf Traditionen von EA

- 1. Unser gemeinsames Wohlergehen sollte an erster Stelle stehen; die Genesung des Einzelnen beruht auf der Einigkeit in EA.
- 2. Für den Sinn und Zweck unserer Gruppe gibt es nur eine höchste Autorität einen liebenden Gott, wie er sich in dem Gewissen unserer Gruppe zu erkennen gibt. Unsere Leiter sind nur betraute Diener, sie herrschen nicht.
- 3. Die einzige Voraussetzung für die EA-Zugehörigkeit ist das Verlangen, emotional gesund zu werden.
- 4. Jede Gruppe sollte selbständig sein, außer in Angelegenheiten, die andere Gruppen oder EA als Ganzes angehen.
- 5. Die Hauptaufgabe jeder Gruppe ist, die EA-Botschaft jenen Menschen zu bringen, die noch an emotionalen Problemen leiden.
- Eine EA-Gruppe sollte niemals irgendein außenstehendes Unternehmen unterstützen, finanzieren oder mit dem EA-Namen decken, damit uns nicht Geld-, Besitz- und Prestigeprobleme von unserer Hauptaufgabe ablenken.
- 7. Jede EA-Gruppe sollte sich selbst erhalten und von außen kommende Unterstützung ablehnen.
- 8. Die Tätigkeit in EA sollte immer ehrenamtlich bleiben, jedoch können unsere zentralen Dienststellen Angestellte beschäftigen.
- 9. EA sollte niemals organisiert werden. Jedoch dürfen wir Dienstausschüsse und Komitees bilden, die denjenigen verantwortlich sind, denen sie dienen.
- 10.EA nimmt niemals Stellung zu Fragen außerhalb ihrer Gemeinschaft; deshalb sollte auch der EA-Name niemals in öffentliche Streitfragen verwickelt werden.
- 11. Unsere Beziehungen zur Öffentlichkeit stützen sich mehr auf Anziehung als auf Werbung. Deshalb sollten wir auch gegenüber Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen stets unsere persönliche Anonymität wahren.
- 12. Die Anonymität ist die spirituelle Grundlage aller unserer Traditionen, sie soll uns immer daran erinnern, Prinzipien über Personen zu stellen.

# 2. Visualisierung der EA-Struktur:



- Gruppensprecher/-in oder Vertreter/-in der Gruppe
- Teilnehmer/-in an der GSV
- Regionalgebiet
  - Regionalsprecher/-in
- Gruppensprecherversammlung (GSV)



## 3. Allgemeines

## 3.1 Anonymität

- a) Die Wahrung unserer Anonymität schützt Einzelne und die Gemeinschaft vor unerwünschter Öffentlichkeit und vor unüberlegter Bewertung, Kritik und Verurteilung durch Außenstehende.
- b) Wir wahren gegenüber Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen so weit wie möglich unsere persönliche Anonymität.
- c) Auch innerhalb unserer Gemeinschaft wahren wir die Anonymität. Dies bedeutet, dass alles, was in einem Meeting ausgesprochen wird und auch, wer am Meeting teilgenommen hat, absolut vertraulich zu behandeln ist. Was immer wir in einem Meeting, am Telefon oder direkt von einem anderen Gruppenmitglied hören, darf nicht weitergegeben werden weder an andere in der EA-Gemeinschaft noch Bekannten, Familienmitgliedern, Verwandten oder Freunden gegenüber.
- d) Die Anonymität ist die spirituelle Grundlage aller unserer Traditionen, sie soll uns auch daran erinnern, Prinzipien über Personen zu stellen und so eigene Wünsche dem gemeinsamen Wohlergehen unterzuordnen.
- e) Jede Person bestimmt selbst, inwieweit die von ihr übernommenen Aufgaben die teilweise Aufhebung ihrer Anonymität erfordern (z.B. zur Vertretung der Gruppe außerhalb der EA-Gemeinschaft).

## 3.2 Eigenes Engagement

- a) Jede und jeder darf sich einbringen. Der eigene Beitrag kann neben der Teilnahme an und der freiwilligen Spende in Meetings in der Erledigung einer kleinen Aufgabe bis hin zur Übernahme eines Dienstes für EA reichen.
- b) Im Wirken für EA entfaltet sich der Geist der Genesung und es kann sich das Verlangen, emotional gesund zu werden noch mehr im "Tun" erfüllen.
- c) Jede und jeder in EA kann sich mit Ideen, Anregungen oder Kritik an Engagierte für EA bzw. Betraute von EA wenden. Deren Eingang sollte bestätigt werden.
- d) Wir vermeiden Kritik, die nicht reflektiert und nicht unbedingt erforderlich ist. Wir achten auf einen wertschätzenden Umgang gegenüber der ehrenamtlichen Aufgabenerfüllung und verbinden Kritik mit einer konstruktiven Verbesserungslösung.

## 3.3 Gleichberechtigung

- a) Wir alle sind gleichberechtigt, niemand in der EA-Gemeinschaft ist wichtiger als andere, ob Frau oder Mann, ob jung oder alt, ob religiös oder nicht religiös. Jede und jeder darf seine Meinung mitteilen.
- b) Einschränkungen der Rede- und Stimmberechtigung in Sitzungen dienen ausschließlich zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit von Gremien.

## 3.4 Offenheit der Arbeitsmeetings / Sitzungen / Versammlungen

- a) Arbeitsmeetings, Sitzungen und Versammlungen sind offen für alle in der EA-Gemeinschaft; Jede und jeder sind herzlich eingeladen, dabei zu sein.
- b) Alle Anwesenden haben Rederecht. Redende sollten sich kurz fassen, damit andere auch zu Wort kommen.
- c) Das Rederecht kann auf die gewählten Engagierten der jeweiligen Sitzung begrenzt werden, wenn dies beschlossen wird. Geschieht dies, können Anwesende ihren Beitrag sofern er einen wirklich neuen Aspekt oder eine neue Information enthält über ihre jeweiligen Sprecherinnen und Sprecher der Gruppen oder der Regionalgebiete oder die jeweilige Sitzungsleitung einbringen.

## 3.5 Formen des Wirkens in EA und allgemeine Wahlperiode

- a) Gemeinsam wirken wir zusammen in:
- der einzelnen Gruppe
- einer Initiative f
  ür EA
- einem Team, z.B. im Orga-Team eines EA-Treffens
- einem Regionalgebiet, z.B. im Team zur Unterstützung der Regionalsprecher/innen
- der Regionalgebietsversammlung (RGV)
- der Intergruppe (IG) & Intergruppenversammlung (IGV)
- der Gruppensprecherversammlung (GSV)

und bringen uns dazu ein als: Engagierte, Betraute, Beauftragte, Regionalsprecher/-innen, Diensttuende, Teammitglieder und Teamsprecher/-innen.

- b) Begriffe, die im Weiteren verwendet werden:
- "Initiativen" werden von einzelnen oder mehreren gestartet und von mehreren getragen, um einen Beitrag für die EA-Gemeinschaft zu leisten. Sie wahren die EA-Prinzipien.

- Als "Betraute" werden von GSV, IG oder RGV mit einer Aufgabe betraute Personen bezeichnet
- Regionalsprecher/-innen sind von mehreren Gruppen als Sprecherin bzw. Sprecher des Regionalgebietes gewählt und unterstützen die beteiligten Gruppen.
- Teams werden zur Erfüllung einer für EA erkannten Aufgabe gebildet und von der IG oder GSV eingesetzt.
- Beauftragte erfüllen temporär oder dauerhaft eine konkret beschriebene Aufgabe. Sie werden dazu von IG oder GSV beauftragt. Sie sind nicht Mitglieder der Intergruppe.
- Diensttuende haben einen als Dienst bezeichnetes überregionales, auf Dauer angelegtes Aufgabengebiet für eine Dienstzeit übernommen und sind ständige Mitglieder der deutschsprachigen Intergruppe (IG), dem überregionalen Arbeitsgremium.

## 3.6 Allgemeines Verfahren bei Abstimmungen

- a) In Beschlüssen drückt sich das jeweilige Gruppengewissen aus.
   Beschlüsse werden nach Aussprache mit einfacher Mehrheit gefasst, d.h. mehr Ja- als Nein-Stimmen.
- b) Liegen verschiedene Anträge zur gleichen Sachfrage vor, kann gleichzeitig über sie abgestimmt werden. Dabei ist dann auch die Wahlmöglichkeit zu geben, alle Vorlagen abzulehnen und die Möglichkeit, sich der Stimme zu enthalten.
- Angenommen ist die Möglichkeit mit den meisten Stimmen (einer der Anträge oder generelle Ablehnung), sofern auf sie 1/3 der abgegebenen Stimmen entfallen und die Anzahl der Enthaltungen weniger als 1/3 beträgt.
- c) Bei Sachanträgen sind mit jeweils einer Stimme alle für das Gremium gewählte Engagierte stimmberechtigt.
- d) Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge sind z.B. Schluss der Debatte, Änderung der Tagesordnung) können auch von weiteren Anwesenden gestellt werden, soweit dies nicht durch Beschluss des Gremiums beschränkt wird. GO-Anträge werden durch das Heben der gekreuzten Hände angezeigt. Sie haben Vorrang vor anderen Wortmeldungen. Gegenreden sind zulässig. Stimmberechtigt ist hier jede anwesende Person.
- e) Jeder Antrag kann bis zum Zeitpunkt der Abstimmung zurückgezogen werden.

#### 3.7 Wahlen

- a) Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist vom zuständigen Gremium gewählt, wenn sie bzw. er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- b) Bewerben sich für einen Dienst oder eine Aufgabe mehrere, kann in einem Wahlvorgang über sie abgestimmt werden. Dabei ist auch die Möglichkeit zur Wahl gestellt, alle sich Bewerbende abzulehnen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Für eine Doppelbesetzung erfolgt ein weiterer Wahlvorgang.
- c) Soweit nichts anderes beschrieben ist, werden Personen für die Dauer von 3 Jahren gewählt (allgemeine Wahlperiode). Eine einmalige Wiederwahl für weitere drei Jahre ist grundsätzlich möglich. Eine Neubesetzung kann immer auch einen "frischen Wind" ermöglichen. Die Wahl einer Person in einen Dienst muss in der nächsten GSV bestätigt werden.

## 3.8 Protokollierung

- a) Um Transparenz und Teilhabe zu ermöglichen, sollten Arbeitsmeetings, Sitzungen und die darin beschlossenen, wesentlichen Sachergebnisse protokolliert werden. RGV, IGV und GSV sind immer zu protokollieren.
- b) Die zur Protokollführung Berufenen fertigen den Entwurf des Protokolls in Kooperation mit der jeweiligen Sitzungsleitung an.
- c) Jedes Protokoll, das nicht nur eine EA-Gruppe intern betrifft, sollte spätestens nach 4 Wochen als Entwurf erstellt und an die Intergruppensprecher übersandt sein.

### 3.9 Ehrenamtlichkeit

- a) EA lebt von der Teilnahme, den Redebeiträgen und der Mitarbeit und erhält sich grundsätzlich nur durch eigene freiwillige Spenden. Dem Gedanken unabhängiger Selbsthilfe entsprechend arbeiten die Engagierten ehrenamtlich. Getätigte finanzielle Aufwendungen oder Kosten werden nach Erstattungsantrag ersetzt.
- b) Vorschüsse können für die voraussichtlich anfallenden Aufwände und Kosten auf Antrag gewährt werden.
- c) Bei besonders zeitaufwendigen Aufgaben oder Aufgaben, die eine besondere Fachkenntnis voraussetzen und nicht von einer Person aus der EA-Gemeinschaft

übernommen werden, können auf Beschluss der GSV an Dritte gegen Entgelt vergeben werden.

d) Eine vorläufige Regelung, ausgenommen einer Festanstellung, kann von der IG getroffen werden, wenn ein Abwarten bis zur nächsten GSV nicht möglich ist, insbesondere wenn sonst schwere Nachteile zu befürchten sind oder gesetzliche Fristen nicht eingehalten werden können.

## 4. Gruppe / EA-Treffen / Regionalgebiet

### 4.1 Die Gruppe

- a) Schon zwei Menschen, die sich zusammenfinden, um mit dem EA-Programm emotional gesünder zu werden, können eine Gruppe bilden.
- b) Während der i.d.R. wöchentlichen Gruppentreffen den Meetings sprechen EA-Freundinnen und -Freunde über sich und teilen ihre Erfahrungen mit dem EA-Programm. Dieses Programm ist durch unsere Literatur zugänglich.
- c) Die Gruppe soll sich selbst erhalten. Am Ende eines jeden Meetings wird daher eine Spendensammlung durchgeführt.

## 4.2 Selbständigkeit und Verantwortlichkeit der Gruppe

- a) Die EA-Gruppen sind das Fundament und Kraftquellen unserer Gemeinschaft. Sie regeln ihre Angelegenheiten selbst und in eigener Verantwortung.
- b) EA-Gruppen übertragen die Verantwortung für die Erledigung von Aufgaben an Betraute, die sich für die und in der Gruppe aktiv engagieren wollen. Jedes Engagement für EA ist ein wertvoller Beitrag in unserer Gemeinschaft.
- c) Es steht einer Gruppe frei, ob bzw. welchem Regionalgebiet in ihrer Nähe sie sich anschließt.
- d) Jede Gruppe beteiligt sich an den EA-Gemeinschafts-Entscheidungen über die Gruppensprecherversammlung (GSV), bei der die grundsätzlichen Fragen der EA-Gemeinschaft diskutiert und entschieden werden.

## 4.3 Gruppensprecherin und Gruppensprecher / Orga-Fragen

a) Organisatorische Fragen, die die Gruppe als Ganzes betreffen, werden in regelmäßigen Arbeitsmeetings besprochen. Als Frequenz wird ein (ggf. kurzes) Arbeitsmeeting je Monat oder je Quartal empfohlen.

- b) Die Gruppe wählt aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher. Sie bzw. er vertritt die Gruppe nach außen; z.B. gegenüber der Einrichtung, die den Meetingraum zur Verfügung stellt sowie in der Gruppensprecherversammlung (GSV).
- c) Die Reisekosten in Zusammenhang mit der Vertretung der Gruppe können ganz oder teilweise von der Gruppe übernommen werden. Das Gruppengewissen drückt sich hier in einem entsprechenden Mehrheitsbeschluss aus.
- d) In der Regel sollten auch die Aufgaben
- · einer Mail-Kontaktmöglichkeit und des Kontakttelefons,
- des Schlüsseldienstes,
- der Literaturbereitstellung und
- der Kassenführung

an geeignete Personen vergeben und ihre Vertretung geregelt werden.

- e) Änderungen von Kontakt- oder Meetingdaten sind an die EA-Kontaktstelle weiter zu geben. Nur so können Hilfesuchende aktuelle Auskunft über die EA-Gruppe und das örtliche Meeting (Ort, Zeit usw.) erhalten.
- f) EA-Literatur kann über den EA-Literaturversand bezogen werden und wird aus der Gruppenkasse vorfinanziert.
- g) In der Kasse werden die Spendengelder der Meetings gesammelt. Es sollten zwei Personen das gespendete Geld zählen, die Summe in das Kassenbuch eintragen und durch ihre Unterschrift bestätigen.
- h) Aus der Gruppenkasse werden die Ausgaben der Gruppe finanziert. Überschüsse werden in regelmäßigen Abständen an das EA-Spendenkonto überwiesen. Das Spendenkonto wird geführt vom EA-Selbsthilfe e.V.
- i) Es wird empfohlen, nur einen angemessenen Betrag in der Gruppenkasse zu belassen, der i.d.R. nicht größer als der Betrag sein sollte, der nötig ist, um die durchschnittlichen Ausgaben von sechs Monaten zu begleichen.

## 4.4 Unabhängigkeit der Gruppe

a) Die Gruppe sollte sich selbst erhalten und keiner fremden Organisation anschließen und von außen kommende Unterstützung ablehnen. Der spirituelle Geist des Prinzips des Selbsterhaltes (vgl. 7. Tradition) verhindert nicht nur Abhängigkeiten,

sondern weist den Weg zu emotionaler, selbstbestimmender Freiheit und unabhängigen Entscheidungen. Je mehr Eigenverantwortung wir für uns übernehmen – auch finanziell, je mehr emotionale Freiheit werden wir gewinnen.

b) Gerade in der Phase der Gruppengründung können jedoch eventuell Mietkosten, Ausstattung mit notwendiger Meetingliteratur oder Aufwände des Gruppensprechers schwer finanziert werden.

Hier kann sich die Gruppe um eine Gruppensponsorschaft bei benachbarten Gruppen bemühen. Im Notfall kann die EA-Gruppe entscheiden, von öffentlich bekannten Organisationen (z.B. Krankenkassen gemäß § 20 h Abs. 1 SGB V oder Meetingraum-Geber) – soweit diese die Selbsthilfegruppen allgemein unterstützen

und keine inhaltlichen Bedingungen setzen – Unterstützung anzunehmen.

### 4.5 Besinnungswochenenden / EA-Treffen

- a) EA-Treffen, Besinnungswochenenden oder Schritte-Workshops z.B. in Bildungseinrichtungen oder Jugendherbergen sind eine wertvolle Ergänzung zu den regelmäßigen Meetings und können von den Gruppen oder von mindestens zwei Personen als Verantwortliche veranstaltet werden.
- b) Jede EA-Veranstaltung ist eine Bereicherung, deren Organisation sowohl seitens der Regionalsprecher/-innen als auch der Intergruppe unterstützt und gefördert wird. Insbesondere werden von den Diensten fehlende Informationen zur Verfügung gestellt.
- c) EA-Treffen sollten sich finanziell selbst tragen.
- d) Auf den Treffen können auch für Kosten des Treffens (z.B. Raumkosten) und die EA-Gemeinschaft Spenden gesammelt werden. Bei der Zählung der Spendengelder können sich zu den Veranstaltern auch andere Personen einfinden, um ein Höchstmaß an Transparenz in finanziellen Angelegenheiten zu wahren.
- e) Überschüsse aus den Treffen werden an das EA-Spendenkonto überwiesen. Eine summarische Abrechnung ist der Intergruppe zur Verfügung zu stellen. Für schon geplante Veranstaltungen kann die EA-Gruppe eine Rücklage bilden.
- f) Um einen EA-Versicherungsschutz zu erhalten, ist das Treffen über die Intergruppensprecher im Vorfeld bevollmächtigen zu lassen. Erfolgt die finanzielle Planung und Abrechnung des EA-Treffens in Zusammenarbeit mit der IG, werden finanzielle Verluste des EA-Treffens durch den Finanzdienst von EA ersetzt.
- g) Bei allen Treffen können Meditationen oder andere Aktivitäten angeboten werden, die dem "Nur-für-heute"-Gedanken (vgl. 9. Schritt) entsprechen sollten.

#### 4.6 Initiativen

- a) Jede von mehreren getragene Initiative ist, sofern sie den Prinzipien von EA entspricht, jederzeit erwünscht. Sie wird von EA anerkannt, sofern mindestens zwei Ansprechpartner bekannt und erreichbar sind.
- b) Bei Unterstützungsbedarf gleich welcher Art können sich Initiativen an die Intergruppensprecher wenden. Die IG kann die vorläufige Unterstützung an Voraussetzungen zur Einhaltung von EA-Prinzipien knüpfen.
- c) Die GSV entscheidet über eine Fortführung der Unterstützung und sofern es seitens der Initiative beantragt wird über eine geeignete und hilfreiche Form der Weiterführung.

## 4.7 Regionalgebiet

- a) Benachbarte Gruppen (i.d.R. unter 100 km entfernt) können sich zu Regionalgebieten zusammenschließen. Der Zusammenschluss ist freiwillig und räumlich an keine Bundesländer oder Landkreisgrenzen gebunden. Allein der Wille der Gruppen zusammen zu wirken ist ausschlaggebend.
- b) Aufgabe und Zweck des Regionalgebietes ist die Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Gruppen im regionalem Raum, des Gedankenaustausches, die gemeinsame Durchführung von Meetings / Veranstaltungen, die Unterstützung der Gründung neuer Gruppen bzw. von Gruppen in Schwierigkeiten und die regionale Öffentlichkeitsarbeit.
- c) In der Regel sollten zumindest drei Gruppen das Regionalgebiet initiieren. Bei einer Beteiligung von mehr als 15 Gruppen und/oder einer großen flächenmäßigen Verteilung des Regionalgebietes ist eine Teilung zu überlegen.
- d) Auf Initiative der beteiligten Gruppen entsteht ein Regionalgebiet durch die Wahl mindestens einer Regionalsprecherin oder eines Regionalsprechers auf einer dazu von einer beteiligten Gruppe einberufenen Regionalgebietsversammlung (RGV).
- Anschließend soll die Regionalsprecherin bzw. der Regionalsprecher und die zum Regionalgebiet zugehörigen EA-Gruppen bei den Intergruppensprechern bekannt gegeben werden.
- e) Neue Gruppen können sich einem Regionalgebiet anschließen, indem sie sich bei der jeweiligen Regionalsprecherin bzw. dem Regionalsprecher anmelden.

- f) Jede beteiligte Gruppe hat eine Stimme bei der Wahl der Regionalsprecher/-innen.
- g) Als Ansprechpartner für sämtliche Belange der Regionalsprecher/-innen steht der Dienst Regionalbetreuung in der IG zur Verfügung. U.a. werden dort Informationen zur Gruppenunterstützung und zur Initiierung von EA-Treffen bereitgehalten.

## 4.8 Regionalgebietsversammlung (RGV)

- a) Eine Regionalgebietsversammlung (RGV) wird durch die Regionalsprecherin oder den Regionalsprecher einberufen. Hierzu sind alle am Regionalgebiet beteiligten Gruppen mindestens 4 Wochen vorher einzuladen. Eine RGV sollte mindestens einmal jährlich stattfinden. Je nach Bedarf auch öfter.
- b) In der RGV werden die Aktivitäten im Regionalgebiet, Anliegen der zugehörigen Gruppen und Fragen, die Gesamt-EA betreffen, besprochen. Anträge einzelner Gruppen werden diskutiert, abgestimmt und ggf. den Regionalsprecherinnen bzw. Regionalsprechern zur Weiterleitung an die IG oder GSV übergeben.
- c) Über regionalgebietsinterne Angelegenheiten wird autonom entschieden. Die beteiligten Gruppen können ihr Stimmrecht durch eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher oder eine Person ihres Vertrauens wahrnehmen. Diese tragen das Abstimmungsergebnis in der Gruppe vor.

## 4.9 Regionalsprecherin bzw. Regionalsprecher

a) Die Regionalsprecher/-innen werden von der Regionalgebietsversammlung gewählt. Sie stehen für Auskünfte, Fragen und Informationen den Gruppen zur Verfügung und sind das Bindeglied zwischen den Gruppen und der Intergruppe.

Wenn möglich sollte eine Doppelbesetzung stattfinden, um eine kontinuierliche Arbeit und eine geteilte Verantwortung zu ermöglichen.

- b) Die Kontaktdaten der Regionalsprecher (Vorname, E-Mail-Adresse, Telefon) können auf Anfrage interessierten EA-lern von der Kontaktstelle zur Verfügung gestellt werden.
- c) Zu den Aufgaben der Regionalsprecher/-innen gehören:
- Unterstützung der Gruppen ("Wo erhalte ich welche Informationen?" / "Was muss ich beachten bei der Organisation von EA-Treffen?")
- Vorbereitung und Leitung der Regionalgebietsversammlung (die ggf. anlässlich eines EA-Treffens stattfindet)

- Anregung zur Diskussion über aktuelle Fragen
- Auf Anfrage Hilfestellung bei der Regelung besonderer Probleme einzelner Gruppen.
- Unterstützung neuer Gruppen und ihrer Gründung
- Koordination regionaler Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Veranstaltung von Infomeetings
- d) Der Regionalsprecher sollte i.d.R. mindestens 2 Jahre regelmäßig an EA-Meetings teilgenommen haben und die regionale EA-Entwicklung tatkräftig unterstützen wollen und können.
- e) Die Porto-, Kopier- und Telefonkosten sowie anteilig die Internet-Kosten der Regionalsprecher/-innen werden von der EA-Gemeinschaft ersetzt.
- f) Reisekosten, Unterkunftskosten und andere Raumkosten werden entsprechend dem jeweils aktuellen Beschluss der ersten IGV des Jahres ersetzt. Dabei kann vorgesehen werden, dass diese Kosten nur anteilig von der EA-Gemeinschaft getragen werden.
- g) Regionalsprecher können durch ein Team unterstützt werden und sind insoweit dann auch Teamsprecher.

## 4.10 Regionalsprecherversammlung (RSV)

- a) Der Regionalbetreuer bzw. die Regionalbetreuerin der IG organisiert einmal jährlich eine Regionalsprecherversammlung (RSV). Diese dient dem Erfahrungsaustausch aller Sprecher/-innen der Regionalgebiete und der Vorbereitung gemeinsamer Anträge derselben an die GSV.
- b) Über die Erstattung der Kosten für Anreise, Unterkunft, Verpflegung und sonstiger Kosten entscheidet im Vorfeld die IG und es wird darüber in der Einladung der RSV informiert.
- c) Die Regionalsprecherversammlung (RSV) findet unabhängig von den einzelnen Regionalgebietsversammlungen (RGV) in den Regionalgebieten statt. Terminkollisionen sollten entsprechend vermieden werden.

## 4.11 EA-Jahrestreffen mit GSV

a) Einmal im Jahr treffen wir uns zum "EA-Jahrestreffen", um gemeinsam ein Wochenende mit Meetings und persönlichen Kontakten zu verbringen und die GSV (siehe 3.) durchzuführen. Alle an der EA-Gemeinschaft Interessierten sind herzlich willkommen.

- b) Eine oder mehrere Gruppen gemeinsam übernehmen die Ausrichtung dieses Treffens und werden hierbei durch die IG unterstützt.
- c) Die Gestaltung des Einladungsschreibens ist wegen der Kombination aus Treffen und GSV mit dem Dienst Intergruppensprecher abzustimmen.

## 5. Die Gruppensprecherversammlung (GSV)

### 5.1 Die GSV - Das "Parlament" von EA

- a) Während des EA-Jahrestreffens findet die jährliche Gruppensprecherversammlung (GSV) statt.
- b) Sie berät und beschließt Angelegenheiten, die EA als Ganzes betreffen. Jede EA-Freundin und jeder EA-Freund ist herzlich eingeladen dabei zu sein und hat Rederecht.
- c) Sie wählt Diensttuende für die Dienste. Sie kann Beauftragte oder (Arbeits-) Teams einsetzen.
- d) Sie wählt die Revisorinnen bzw. Revisoren.
- e) Sie nimmt die jährlichen Rechenschaftsberichte der Dienste und der von ihr eingesetzten Beauftragten und Teams sowie den Revisionsbericht entgegen.
- f) Sie entlastet die kontoführenden Dienste auf Antrag der Revision.

### 5.2 Anträge an die GSV

- a) Es können Anträge von Gruppen, Initiativen, Teams, RGV, RSV, IG und der Revision gestellt werden.
- b) Wurde der jeweilige Antrag mit Begründung 8 Wochen vor der GSV den Intergruppensprechern zugesandt und anschließend zusammen mit der Einladung zur GSV in die Gruppen zur Beratung gesandt, muss über diesen Antrag entschieden werden.
- c) Nach dem Versand der Einladung können sogenannte "Spontananträge" von jeder und jedem eingebracht werden.
- d) Anträge sind nur beachtlich, wenn sie versehen mit einem Ansprechpartner, Kontaktdaten für Rückfragen und einer klaren Begründung einem Intergruppensprecher vorliegen.
- e) Die Intergruppensprecher wirken auf klare und eindeutige Anträge vor der Verschickung der Einladung hin, um Missverständnisse und Unklarheiten zu vermeiden.

## 5.3 Vorbereitung der GSV

- a) Die Einladung mit Tagesordnung, Anträgen, Kassen- und Revisionsbericht und andere notwendige Unterlagen sollten mindestens 6 Wochen vor der GSV auf der EA-Webpräsenz zur Verfügung gestellt und den Gruppen zugesandt werden.
- b) Nach Versand der Einladung bekannt gewordene wesentliche Aspekte, die Anträge oder sonstige Tagesordnungspunkte der GSV betreffen, werden nach Möglichkeit auf der Webpräsenz veröffentlicht.

## 5.4 Durchführung der GSV

- a) Die GSV wird durch die Intergruppensprecher/-innen vorbereitet und geleitet.
- b) Jede EA-Gruppe, die sich zur deutschsprachigen EA-Intergruppe zugehörig fühlt, ist auf der GSV mit einer Stimme stimmberechtigt.
- c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Strukturänderungen benötigen eine Zwei-Drittel-Mehrheit.
- d) Die Versammlungsleitung kann zum Gewährleisten einer erfolgreichen und (überwiegend) emotional nüchternen GSV folgende Ordnungsmaßnahmen treffen:
- Eine Rednerliste führen und davon abweichende Wortbeiträge ablehnen
- Jeweils Erstmeldungen vor Zweitmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt (TOP) begünstigen
- Die Redezeit aller Wortbeiträge insgesamt oder zu einem TOP begrenzen
- Die Redezeit der Zweit- und ggf. der Drittmeldungen zu einem TOP einheitlich begrenzen (z.B. Zweitmeldung 3 min, Drittmeldung 2 min),
- Jede über die Zweitmeldung oder Drittmeldung hinausgehende Meldung von einer Person zu einem TOP ausschließen
- Die Zeit der Aussprache zu einem TOP von vornherein oder aus besonderem, nicht vorhersehbarem Grund - während des TOP's begrenzen,
- Das Stellen von Spontananträgen nach Beginn der GSV zeitlich begrenzen
- Unverhältnismäßig lange Redebeiträge einzelner zeitlich nach Vorankündigung beschränken,
- Mit Zustimmung der GSV das Rederecht einzelner entziehen.
- Störende Personen zum zeitlich befristeten Verlassen der GSV auffordern oder
- Mit Beschluss der GSV störende Personen zum Verlassen der GSV auffordern.
- Weitere Maßnahmen mit Beschluss der GSV ergreifen.

Jede getroffene Maßnahme muss verhältnismäßig sein. Die Gründe und die Ausgestaltung der getroffenen Maßnahme sind im Protokoll festzuhalten.

- e) Fühlt sich eine teilnehmende Person der Versammlung erheblich gestört, soll dies als Störung (mit überkreuzten Armen) angezeigt werden, sodass die Versammlungsleitung die Möglichkeit erhält, darauf zu reagieren.
- f) Eine Anwesenheitsliste wird geführt und von den Intergruppensprechern verwahrt.
- g) Der Entwurf des Protokolls sollte allen stimmberechtigten Gruppen nach 6 Wochen zur Verfügung gestellt werden.

## 5.5 Anträge & Stimmrecht auf der GSV

- a) Jede Gruppe übt ihr Stimmrecht durch ihre Sprecherin bzw. ihren Sprecher aus. Ihr Stimmrecht kann sie auf eine Person ihres Vertrauens, die auf der GSV persönlich anwesend ist, übertragen.
- b) Bei Spontananträgen haben stimmberechtigte, anwesende Personen nur eine Stimme.
- c) Über die Behandlung eines Spontanantrages entscheidet die GSV mit einfacher Mehrheit. Jeder Spontanantrag ist in das Protokoll aufzunehmen.
- d) Ein Spontanantrag und Änderungsanträge zur Struktur benötigen die inhaltliche Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## 6. Haushaltsgrundsätze

- a) Die Finanzen von EA werden so gestaltet, dass keine Vorhaben durchgeführt werden, deren Finanzierung nicht durch Guthaben gedeckt ist.
- Eine Auflösung oder die Teilauflösung von in den Vorjahren gebildeten Rücklagen ist nur nach Beschluss der IG oder der GSV möglich.
- b) Auslagen und Kosten werden entsprechend den Beschlüssen der GSV und IG erstattet.
- c) Die Dienste, Beauftragte und Teamsprecher/-innen können, unter dem Vorbehalt finanzieller Angemessenheit aus Sicht des Finanzdienstes, Ausgaben bis zu EUR 400,00 je Dienst, Beauftragung und Team pro Jahr tätigen. Insgesamt steht für dieses Budget EUR 2.000,- zur Verfügung.

Zu diesem Betrag zählen nicht Ausgaben, die von der Intergruppe explizit genehmigt werden.

- d) Für einmalige Anschaffungen oder für die Unterstützung und Mitarbeit von Personen mit besonderen fachlichen Kenntnissen oder Fähigkeiten (Fachleute) können von der IG Ausgaben in jedem Einzelfall bis zu EUR 1500,- freigegeben werden. Maximal können pro Jahr hierfür Mittel in Höhe von 50 % des zum Jahresbeginn vorhandenen Gesamtvermögens verwendet werden.
- e) Zur Erteilung von Druckaufträgen von EA-Literatur kann die IG bis zu insgesamt 80 % des jeweils aktuellen Geldvermögens verfügen, für einen einzelnen Druckauftrag jedoch höchstens bis zu EUR 10.000,00.
- f) Über diese Beträge hinaus müssen die einzelnen Anträge von der GSV genehmigt werden.

## 7. Dienste, Beauftragte, Teams

## 7.1 Prinzip der geteilten Verantwortung

- a) Gruppenübergreifende Aufgaben sollten von zwei Personen wahrgenommen werden, die gleichberechtigt sind und in Einigkeit zusammenwirken (Doppelbesetzung). Ausnahmen sind möglich, z.B. bei Beauftragungen. Die geteilte Verantwortung entlastet Einzelne, soll den übermäßigen Einfluss einzelner Personen in der EA-Gemeinschaft verhindern und sorgt für "frischen Wind" in der Arbeit.
- b) Während der Doppelbesetzung vertreten sich die Betrauten gegenseitig, soweit die gleichmäßige Erfüllung der anstehenden Aufgaben es erfordert.
- c) Auch bei einer Aufgabenaufteilung innerhalb der Doppelbesetzung bleiben beide für die Erfüllung der Aufgabe verantwortlich.
- d) Möchte eine betraute Person ihr Engagement vorzeitig beenden, sollte das betreffende Gremium oder einstweilig die IG um eine kommissarische Neubesetzung gebeten werden.
- e) Die Häufung von Aufgaben in einer Person sollte vermieden werden. Je mehr Menschen sich für EA engagieren, umso mehr sollen und können Aufgaben verteilt werden.

### 7.2 Ersatz von finanziellen Aufwänden

- a) Dem Gedanken unabhängiger Selbsthilfe entsprechend engagieren sich die EA-Freundinnen und EA-Freunde für die EA-Gemeinschaft ehrenamtlich. Finanzielle Aufwendungen und Kosten werden nach Erstattungsantrag ersetzt.
- b) Vorschüsse werden für die voraussichtlich anfallenden Aufwände und Kosten auf Antrag gewährt. Vorschüsse sind mit Belegen abzurechnen. Es ist deshalb empfehlenswert, die Vorschüsse von seinem übrigen privaten Vermögen zu trennen.
- c) Ersetzt werden im Rahmen der aktuellen Beschlüsse der IG insbesondere:
- Aufwände und Kosten der Kommunikation (Porto, Papierdruck und ggf. Telefonkosten)
- Anteilige Erstattung bei Internet-Verträgen
- Arbeitsmaterialien
- Reise- und Übernachtungskosten
- Mehraufwandsentschädigungen
- Raumkosten im Einvernehmen mit dem Finanzdienst.
- d) Die erstattungsfähigen Aufwände und Kosten müssen jeweils für die Aufgabenerfüllung notwendig und angemessen sein.
- e) Erstattungsanträge sind dem Finanzdienst gegenüber mit den zugehörigen Belegen nachzuweisen. Formulare hierzu finden sich auf der EA-Website.

### 7.3 Dienste

- a) Die Dienste sorgen für die Erledigung der dauerhaften Aufgaben, die für die deutschsprachige EA-Gemeinschaft als Ganzes anfallen. Die Diensttuenden sind Mitglieder der IG und werden von der GSV gewählt.
- b) Diensttuende sollten jeweils nur einen Dienst übernehmen und dies nur für eine begrenzte Zeit, um eine überfordernde Aufgabenhäufung und Abhängigkeit der EA-Gemeinschaft von einzelnen Personen zu vermeiden.
- c) Nach maximal zwei zusammenhängenden Dienstzeiten (= 6 Jahren) sollen durch einen Personenwechsel neue Impulse ermöglicht werden, indem der Dienst auch von anderen EA-Iern in ihrer Art und Weise ausgeübt wird.
- d) Jeder Dienst sollte an GSV bzw. IGV mit mindestens einer diensttuenden Person vertreten sein.
- e) Im Dienstbericht erläutert der Dienst gegenüber der GSV sein Engagement und die Aufgabenerfüllung.

### 7.4 Dienstbereiche

Den Diensten werden von der GSV folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:

- a) Intergruppensprecher
- Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner in allen Fragen für EA als Ganzes
- Koordinierung der Arbeit der Intergruppe,
- Führung der aktuellen Intergruppenliste
- Organisation und Leitung von IGV & GSV
- Kontakt zu anderen A-Gemeinschaften und Selbsthilfeorganisationen
- Mediation und Schlichtung in strittigen Fragen
- Abstimmung mit dem Vorstand des EA-Vereins
- b) Finanzen
- Verwaltung der Finanzen von EA und Kontoführung
- Buchführung für EA
- Beachtung der Wirtschaftlichkeitsgrundsätze
- · Prüfung und Einhaltung des Steuerrechts
- Abstimmung mit dem Kassenwart des EA-Vereins
- c) Literatur
- Erstellung & Aktualisierung der deutschsprachigen EA-Literatur
- d) Botschaft
- Redaktion und Koordination der Botschaft
- e) Versand
- Bearbeitung von Literaturbestellungen
- Literaturversand, incl. Rechnungserstellung
- Koordination der Lagerung der EA-Literatur
- f) Kontaktstelle
- Anlaufstelle für alle Anfragen (per Mail, telefonisch oder schriftlich), ggf. Weiterleitung an die zuständigen Dienste
- Koordination des EA-Telefondienst incl. Anrufbeantworter für Hilfesuchende
- g) Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung der Gruppen und Regionalgebieten bei deren Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch EA-Informationsmaterialien













- Stärkung der Anziehungskraft von EA und Pflege des Bildes von EA in der Öffentlichkeit
- Archivierung, Prüfung und ggf. Bereitstellung von zugesandten Artikeln, Videos und Tonmitschnitten über EA

#### h) Internet

- Koordination & technische Bereitstellung der Webpräsenz
- Sicherstellung der E-Mail- und Web-Kommunikation
- Technische Unterstützung der Betrauten
- i) Regionalbetreuung
- Unterstützung der Gruppen und Regionalgebiete
- Direkter Kontakt zu allen Sprecherinnen und Sprechern der Regionalgebiete
- Unterstützung bei der Organisation von EA-Treffen

## 7.5 Dienstbeschreibung

- a) Die Dienstbeschreibung eines Dienstes soll allen Interessierten dienen und ist allen aus der EA-Gemeinschaft zugänglich.
- b) In der Dienstbeschreibung sind in einem 1. Teil die von der GSV vorgesehenen Aufgabenbereiche, wie sie in dieser Struktur vorstehend beschrieben sind, enthalten. In einem 2. Teil sind die von der IG übertragenden Einzelaufgaben erläutert. In einem
- 3. Teil dokumentieren die aktuellen Diensttuenden die Art und Weise ihrer Aufgabenerfüllung und ggf. die interne Aufgabenverteilung.

Änderungen in den jeweiligen Teilen obliegen dem jeweils vorgenannten Gremium.

- c) Jeder Dienst aktualisiert in der jeweiligen Dienstbeschreibung den 3. Teil mit den zu erfüllenden Aufgaben entsprechend seiner Erfahrung und informiert darüber die IG.
- d) Durch eine klare Beschreibung abgrenzbarer, überschaubarer und beherrschbarer (Teil-) Aufgaben soll ebenso die Bereitschaft und Fähigkeit zur aktiven Mitarbeit gefördert und Konfliktpotentiale zwischen den Engagierten und Diensten minimiert werden.



## 7.6 Beauftragte

- a) Eine konkrete Aufgabe oder ein Aufgabenbereich kann von der GSV oder von der IG an Beauftragte übertragen werden. Beauftragte sind nicht Mitglieder der IG. Sie müssen bei der Vorbereitung von Beschlüssen in der IG, die ihren Aufgabenbereich betreffen, einbezogen und gehört werden. Ihre Wünsche und Anregungen für ihren Aufgabenbereich sollen berücksichtigt werden. Werden sie nicht berücksichtigt, sind die Gründe im Protokoll zu dem darüber gefassten Beschluss aufzuführen.
- b) Folgende Aufgaben oder Aufgabenteile davon können an Beauftragte übergeben oder von bestehenden Diensten übernommen werden (siehe Teil 2 der jeweiligen Dienstbeschreibung):
- Meetingliste (Ort/Zeit der Gruppen, Ansprechpartner, Kontaktdaten)
- ISC-Kontakt (Korrespondenz mit International Service Center, USA)
- Protokollführung der GSV und IGV
- Druckerzeugnisse
- c) Die Aufgabe fällt ohne eine Fortsetzung der Beauftragung oder nach Rücktritt der beauftragten Person wieder zurück an den in den Dienstbeschreibungen Teil 2 genannten Dienst.
- d) Ist die Beauftragung nicht nur kurzfristig, sollte eine Beschreibung erstellt werden (vgl. Dienstbeschreibung), um eine klare Aufgabenabgrenzung zu sichern und um eine ggf. auch kurzfristige Übergabe zu ermöglichen.
- e) Beauftragte richten ihren Rechenschaftsbericht an das Gremium, das sie beauftragt hat. Über die Erforderlichkeit eines eigenen Rechenschaftsberichtes stimmen sie sich mit den sachlich beteiligten Diensten ab.
- f) Auch Beauftragte werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt, soweit keine kürzere Zeit für die Beauftragung (temporäre Beauftragung) vorgesehen wird. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

## 7.7 Bildung und Aufgaben von Teams

- a) Um gemeinsam eine Aufgabe zu erfüllen, können sich mehrere Personen in einem Team zusammenfinden.
- b) Die GSV oder IG kann ein zeitlich befristetes Arbeitsteam einsetzen, indem sie eine vorläufige Teamsprecherin oder einen vorläufigen Teamsprecher benennt (bis zur Wahl im Team) und zum Engagement in diesem Team aufruft.

- c) Die Bildung von Teams sollte in den Diensten immer angestrebt werden, um Diensttuende zu entlasten, zusätzliche Kompetenzen und Kapazitäten einzubringen, die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung zu sichern und um die Übergabe zu verbessern.
- d) Bei Beauftragungen setzt die Bildung eines Teams die vorherige Einwilligung der IG sowie eine nachträgliche Genehmigung der GSV voraus.
- e) Diensttuende und Beauftragte sind in den ihnen zugeordneten Teams automatisch Teamsprecherin bzw. Teamsprecher.
- f) Mit Stand im Jahr 2017 existieren folgende Teams:
- Literaturteam (angegliedert an den Dienst Literatur)
- Telefonteam (angegliedert an Dienst Kontaktstelle)
- Onlineteam (angegliedert an Dienst Internet)
- Botschaftsteam (angegliedert an den Dienst Botschaft) und
- Orga-Team f
  ür EA-Treffen (angegliedert an den Dienst Regionalbetreuung).
- Literaturversandteam.
- g) Teams richten ihren Rechenschaftsbericht an das Gremium, das sie eingesetzt oder die Bildung des Teams bestätigt hat.
- h) Löst sich ein Team auf, fällt die Erfüllung der Aufgabe wieder in den Arbeitsbereich des Dienstes oder der weiterhin bestehenden Beauftragung, aus dessen Arbeitsbereich die Aufgabe zuvor ausgegliedert wurde.

#### 7.8 Zusammenarbeit im Team

- a) Prinzipiell ist jedes Teammitglied eines Teams gleichberechtigt, es sei denn, diese Struktur oder eine teaminterne Aufgabenaufteilung sieht etwas anderes vor.
- b) Konkrete Aufgaben können innerhalb eines Teams an einzelne Mitglieder verteilt werden, die sich dann eigenverantwortlich um deren Erledigung kümmern.
- c) An den Aufgaben des Teams Interessierte können sich zu einer konkrete Aufgabenübernahme gegenüber der Teamsprecherin oder dem Teamsprecher bereit erklären. Dieses soll innerhalb des Teams in seiner Aufgabenverteilung berücksichtigt werden.
- d) In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Mitarbeit von Personen mit besonderen fachlichen Kenntnissen oder Fähigkeiten (Fachleute) sinnvoll oder erforderlich erscheint. Deren Einladung erfolgt dann durch die jeweilige Sitzungsleitung im

Einvernehmen mit dem Finanzdienst. Die Auslagen und Kosten der Eingeladenen werden dann erstattet.

e) Zur effektiven Erfüllung einer Aufgabe kann das Team ein Teammitglied bevollmächtigen, Entscheidungen nachgeordneter Bedeutung eigenverantwortlich zu entscheiden. Dieses stärkt Engagement und das Erleben von Selbstwirksamkeit, den Arbeitsfortschritt und die Gemeinschaft insgesamt.

### 7.9 Teamsprecherin und Teamsprecher

- a) Teams, die weder zu einem Dienst noch zu einer Beauftragung gehören, wählen eine Teamsprecherin oder einen Teamsprecher bzw. nach Möglichkeit und Erforderlichkeit zwei Personen für eine Doppelbesetzung.
- b) Teamsprecherinnen und Teamsprecher vertreten das Team gegenüber der GSV und der IG. Sie organisieren und leiten die Teamsitzungen.
- c) Teamsprecherinnen und Teamsprecher sind in ihren Mitwirkungsrechten und -pflichten Beauftragten gleichgestellt.
- d) Teamsprecherinnen haben bestmöglich darauf hinzuwirken, dass das gesamte Team den Werten der 12-Traditionen gemäß handelt, insbesondere bezüglich der Wahrung der Anonymität und des Hinwirkens auf Einigkeit in EA.
- e) Auf der nächstfolgenden GSV stellen sich neuen Teammitglieder nach Möglichkeit persönlich vor. Zumindest werden sie dort namentlich bekannt gegeben.

## 7.10 Aufnahme und Ausscheiden aus dem Team

- a) EA-lerinnen oder EA-ler, die in einem Team mitarbeiten wollen, bewerben sich bei der Teamsprecherin bzw. dem Teamsprecher und werden ggf. nach einer angemessenen Zeit vom Team in dieses gewählt.
- b) Möchte ein Teammitglied aus dem Team ausscheiden, genügt dafür die entsprechende Erklärung gegenüber den Sprecherinnen oder Sprechern des Teams.
- c) Bei fortgesetzter Unerreichbarkeit oder mehrfachem unentschuldigten Fehlen bei Teamsitzungen oder massiven Verstößen gegen die EA-Traditionen scheidet ein Mitglied aus dem Team aus. Dies wird von der Teamsprecherin bzw. vom Teamsprecher gegenüber dem Dienst Intergruppensprecher bekannt gegeben.

## 8. Die Intergruppe (IG)

## 8.1 Die IG - Das zentrale Arbeitsgremium von EA

- a) Die IG besteht aus den Diensttuenden.
- b) Die IG koordiniert und besorgt die Erfüllung der überregionalen Aufgaben der EA-Gemeinschaft im Laufe des Geschäftsjahres.
- c) Sie bereitet die GSV bzgl. Berichten, Anträgen und Anregungen aus der EA-Gemeinschaft inhaltlich vor. Sie ist zudem der zentrale Ansprechpartner der örtlichen EA-Gruppen.
- d) Sie kann Beauftragungen vergeben und Dienste kommissarisch besetzen.
- e) Kommissarisch besetzte Dienste sind den gewählten Diensten bzgl. ihrer Pflichten und Rechte gleichgestellt.

#### 8.2 Beschlüsse der IG

- a) Die Intergruppe entscheidet innerhalb des Geschäftsjahres über wesentliche, überregionale Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Im Übrigen entscheiden die zuständigen Betrauten und Teams eigenverantwortlich in ihrem Aufgabengebiet.
- b) Bei Uneinigkeit darüber, ob die Angelegenheit "wesentlich" ist, entscheidet der Dienst Intergruppensprecher einvernehmlich, andernfalls die IG.
- c) Eine fernelektronische Beschlussfassung (z.B. per Email) ist zulässig. Einem solchen Beschluss sollte mindestens eine zweiwöchige fernelektronische Erörterungszeit innerhalb der IG vorausgegangen sein und ein Antrag zur Abstimmung mit einer mindestens einwöchigen Abstimmungsfrist verbunden werden. In die Erörterungen sind Teams und Beauftragte fernelektronisch einzubeziehen. Sie können sich zum Sachverhalt äußern.
- d) Entscheidungen, die keinen Aufschub von 3 Wochen zulassen, kann der beteiligte Dienst im Einvernehmen mit dem Dienst Intergruppensprecher treffen. Über einen solchen Beschluss ist die IG umgehend zu informieren.

## 8.3 Die Intergruppenversammlung (IGV)

a) Die IG trifft sich halbjährlich zur Intergruppenversammlung (IGV). Auf ihr werden wesentliche anstehende Fragen und Aufgaben erörtert und entsprechende Beschlüsse gefasst.

- b) Teamsprecherinnen und Teamsprecher sowie Beauftragte sind zur IGV einzuladen, sofern sie aktuell IGV-relevante Themen haben.
- c) Bei Geschäftsordnungsanträgen verfügen über die Intergruppenmitglieder hinaus die für die Revision Zuständigen, die Beauftragten sowie die Sprecherinnen und Sprecher der Teams über eine Stimme.
- d) Bei Bedarf können externe Fachleute zur IGV eingeladen werden.
- e) Allen Eingeladenen werden ihre Teilnahmekosten erstattet.
- f) Auf eigene Kosten kann jede EA-lerin und jeder EA-ler als Zuhörer teilnehmen.
- g) Ein vorläufiges Protokoll ist den Eingeladenen sowie interessierten Gruppen und Engagierten jedenfalls fernelektronisch innerhalb von vier Wochen zur Verfügung zu stellen.

### 9. Dienst für EA

### 9.1 Dienst ist Genesung

- a) Wir engagieren uns ehrenamtlich für EA, um andere und die EA-Gemeinschaft insgesamt zu fördern und zu unterstützen und weil wir wissen, dass dieses Engagement auch unsere eigene Genesung fördern kann.
- b) Wir sorgen für unser gemeinsames Wohlergehen im Engagement. Wir sprechen miteinander, sobald Unstimmigkeiten aufkommen. Gemeinsam achten wir darauf, dass das Engagement EA und der eigenen Genesung dient und nicht dem Ausleben ungesunder Verhaltensweisen.
- c) Wir fördern die Bereitschaft und Fähigkeit zur aktiven Mitarbeit durch eine Kultur explizit ausgesprochenen Dankes für die Übernahme und Erledigung von Aufgaben für die Gemeinschaft.
- d) Wir schaffen Foren, um die Ergebnisse des Engagements anderen vorzustellen.

## 9.2 Selbstverpflichtung im Engagement

a) Wir achten gleichermaßen die Prinzipien der Transparenz, der gemeinsamen Verantwortlichkeit und der Autonomie Einzelner bei der Erledigung übernommener Aufgaben. Bei Konflikten zwischen diesen Prinzipien suchen wir gemeinsam und mit Blick auf unsere Traditionen gute Lösungen.

- b) Wir pflegen einen wertschätzenden Umgang miteinander. Jede und jeder hat seine ganz eigene Art, wie er bzw. sie von ihm übernommene Aufgaben erfüllt. Wir vermeiden ein "Hineinreden" in die Aufgabenerfüllung anderer.
- c) Haben Engagierte bzw. Betraute einen Beitrag für EA geleistet, äußern wir unaufgeforderte Kritik nur bei zwingend erscheinender Notwendigkeit und dann in konstruktiver, informierter und emotional nüchterner Weise.
- d) Wir pflegen eine rücksichtsvolle Gesprächskultur, insbesondere durch emotionale Mäßigung und das Ausredenlassen bis zum "Danke". Die jeweilige Sitzungsleitung kann entscheiden, ob direkte Verständnis-Nachfragen Priorität vor dem nächsten Redebeitrag haben sollen.

## 9.3 Klarheit bei der Wahrnehmung von Aufgaben

- a) Wir wirken auf eine bestmögliche Aufgabenklärung und/oder -abgrenzung im Vorhinein einer jeden Aufgabenwahrnehmung hin insbesondere bei Doppelbesetzungen.
- b) Die Aufgabenverteilung zwischen den Diensten erfolgt durch die IG, die innerhalb eines Dienstes im Einvernehmen der beteiligten Diensttuenden. Die jeweils aktuelle Aufgabenverteilung ist auf der Homepage im Dienstbereich zu publizieren.
- c) Beteiligte sollen in die Kommunikation mit einbezogen werden. Insoweit besteht eine Bringschuld erforderlicher Informationen zu den zuständigen Engagierten (aktive Kommunikation).
- d) Die Aufgabenerfüllung ist soweit für andere relevant im notwendigen und angemessenen Rahmen zu dokumentieren.
- e) Wir sind auch Genesende. Es kann vorkommen, dass wir unvorhergesehen unsere Aufgaben nicht mehr erfüllen können. Wir sorgen daher vorsorglich für eine aktuelle Dokumentation der wesentlichen laufenden Aktivitäten. So können für die Zeit eines Ausfalls andere vorübergehend die Aufgaben übernehmen.
- f) Jeder Dienst führt einen Dienstordner, in dem für die Zukunft relevante Angelegenheiten des Dienstes gesammelt werden.

### 9.4 Internet- und Email-Kommunikation

- a) Wir nutzen die Möglichkeiten des Internets und der E-Mail-Kommunikation.
- b) Die jeweiligen Dienste und Verantwortlichen veröffentlichen und aktualisieren wichtige Informationen auf der EA-Website, um Wissenswertes zur Verfügung zu stellen und eine größtmögliche Transparenz zu ermöglichen.

- c) Jede Autorin bzw. jeder Autor verantwortet die selbsterstellten Informationen. Die redaktionelle Gesamtverantwortung für die EA-Website obliegt dem Onlineteam. Der Dienst Internet koordiniert die technische Umsetzung und Unterstützung.
- d) Neben regulär vorgesehenen Dienst-Mail-Postfächern wird durch den Dienst Internet auf Wunsch für Teams, Beauftragungen und Regionalgebiete eine jeweils eigene EA-Email-Adresse eingerichtet.
- e) Zur Vermeidung einer Informationsüberflutung werden Emails versandt:
- während der Vorgangsbearbeitung: nur an die direkt Beteiligten
- nach einer Vorgangsbearbeitung, sofern eine Information über den Vorgang erforderlich erscheint(!): an die Gesamtheit der Dienst-Email-Adressen,
- in Zweifelsfällen: an relevante bzw. notfalls alle Dienst-Email-Adressen.
- f) In der Anrede einer Mail werden diejenigen konkret benannt, die aufgrund der Mail etwas veranlassen sollen. Eine Anrede von Adressaten, die die Mail nur zur Information erhalten, unterbleibt auch wenn es ggf. den jeweils eigenen Regeln der Höflichkeit widersprechen sollte.

## 9.5 Persönliche Verhinderung oder Abwesenheit

- a) Jede mit Aufgaben betraute Person sollte nach Möglichkeit zumindest zweimal pro Woche ihren Email-Eingang sichten und zeitnah bearbeiten.
- b) Ist überregional Betrauten die Erfüllung der Aufgabe nicht oder nicht mehr zuverlässig möglich, haben sie dieses dem Dienst Intergruppensprecher mitzuteilen.
- c) Ist die IG auf die Erfüllung der Aufgabe in der weiteren Arbeit angewiesen und sind Betraute nicht erreichbar, kann mit Ablauf einer mindestens vierwöchigen Frist, die Aufgabe vom Dienst Intergruppensprecher anderweitig vergeben werden.
- d) Im Falle einer Verhinderung, die über eine Dauer 1 Woche hinausgeht, ist im betroffenen Dienst eine Vertretung zu organisieren, die vorrangig durch die zweite diensttuende Person wahrgenommen wird. Zudem sind die Dienste über die Dienst-Email-Adressen über die Verhinderung / die Vertretungsregelung zu informieren.
- e) Im Falle der Doppelbesetzung sind häufig zeitnahe Abstimmungen beider Personen für eine funktionierende Zusammenarbeit notwendig. Erfolgt deshalb auf eine Anfrage über den abgesprochenen Kommunikationsweg innerhalb einer Woche keinerlei Reaktion, kann die oder der Anfragende den betroffenen Vorgang nach eigener Einschätzung bearbeiten. Bei fortgesetzter Nichterreichbarkeit über mehr als 3 Wochen ist der Dienst Intergruppensprecher zu informieren.

## 9.6 Mediation bzw. Schlichtungsverfahren

- a) Alle jeweils Beteiligten, auch innerhalb einer Doppelbesetzung, wirken grundsätzlich gleichberechtigt und in Einigkeit zusammen.
- b) Sollten sich zwei Beteiligte nicht einigen können, sollen sie zunächst den Dienst Intergruppensprecher hinzuziehen, um eine Einigung herbeizuführen. Mit Mehrheitsbeschluss unter den so Beteiligten kann dann entschieden werden.
- c) Kommt auch gemäß b) kein Mehrheitsbeschluss zustande, so ist die Thematik in der IG zu behandeln. In zeitlich kritischen Fällen kann der Dienst Intergruppensprecher einvernehmlich eine vorläufige Entscheidung treffen.

#### 9.7 Vertrauensverlust durch ein Gremium

- a) Verliert eine Betraute oder ein Betrauter das Vertrauen des Gremiums, das sie bzw. ihn gewählt hat, kann durch dieses Gremium eine Abwahl und eine kommissarische Neubesetzung bis zur nächsten Wahl erfolgen.
- b) Verliert eine gewählte Person das Vertrauen der IG, die von der GSV gewählt wurde, kann die IG eine Abwahl bis zur nächsten GSV mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller ihrer Mitglieder beschließen.

#### 9.8 Vakanz / unbesetzte Dienste

- a) Ist ein Dienst nicht besetzt, ist dieses auf der EA-Website, den EA-Veranstaltungen und in den Meetings bekanntzumachen und dafür zu werben, dass sich eine EA-Freundin oder ein EA-Freund für den Dienst oder die Aufgabe bewirbt. Eine entsprechende Bereitschaft ist dem Dienst Intergruppensprecher mitzuteilen.
- b) Ein Dienst sollte bis zur Wahl der Diensttuenden von der IG kommissarisch besetzt werden.
- c) Bei einer Vakanz können die zwingend zu erfüllenden Aufgaben durch die IG vorübergehend auf andere Dienste, Beauftragungen oder Engagierte aufgeteilt und übertragen werden.
- d) Ein "verwaistes" E-Mail-Postfach wird vom Dienst Intergruppensprecher betreut.

### 10. Revision

- a) In Unterstützung der GSV prüft die Revision jährlich und intern die Verwendung der Gelder und die Buchführung der EA-Gemeinschaft.
- b) Sie hat weder Stimmrecht noch Weisungsbefugnis, vielmehr ausschließlich prüfende und berichterstattende Funktion.
- c) Sie kann jederzeit in sämtliche dienstbezogenen Unterlagen aller Diensttuenden oder Beauftragten Einsicht verlangen.
- d) Bei ihrer Arbeit soll sie Buchführungs- und steuerrechtliche Erfordernisse, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und die Interessen der EA-Gemeinschaft berücksichtigen.
- e) In einem Revisionsbericht fasst die Revision ihre Prüfung und deren Ergebnisse zusammen. Der Bericht enthält eine Empfehlung bezüglich der Entlastung des Finanzdienstes. Die Revision leitet den Bericht der GSV über den Dienst Intergruppensprecher zu.
- f) Der Bericht ist der EA-Gemeinschaft mit der Einladung zur GSV zur Verfügung zu stellen und auf der GSV grundsätzlich zu behandeln. Es sollte zumindest eine Revisorin bzw. ein Revisor den Bericht auf der GSV persönlich vertreten.
- g) Um der IG rechtzeitig Fehlentwicklungen im Finanzbereich mitteilen zu können, sollte der Revisionsbericht zur ersten IGV eines Jahres vorliegen.
- h) Für Revisorinnen bzw. Revisoren gilt die allgemeine EA-Wahlperiode. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Funktion soll doppelt besetzt sein. Revisorinnen und Revisoren werden ihre Auslagen im Rahmen der jeweils gültigen EA-Regelungen erstattet. Sie haben Teilnahme- und Vortragsrecht auf der GSV.

## 11. Der Verein "EA-Selbsthilfe e.V."

## 11.1 Zur Absicherung und als Hilfsmittel

a) Der Verein EA-Selbsthilfe (e.V.) wurde zur Unterstützung und Sicherung der deutschsprachigen EA-Gemeinschaft gegründet. Er ist unabhängig. Die EA-Gemeinschaft kann sich über die GSV (als Beirat des Vereins), über die berufenen Mitglieder der IG oder über ihre anderen berufenen Vertreter des Vereins bzw. seiner Rechtspersönlichkeit bedienen.

Verein

- b) Der Verein sorgt dafür, dass die EA-Gemeinschaft dauerhaft weiterbesteht. Seine Organe handeln nur, soweit die gewählten Betrauten der Gemeinschaft als solche nicht handeln oder handeln können.
- c) Die Satzung des EA-Selbsthilfe e.V. ist in ihrer aktuellen Fassung auf der Webpräsenz <www.EA-Selbsthilfe.net> veröffentlicht.
- d) Der Verein stellt seine Rechtspersönlichkeit als juristische Person der EA-Gemeinschaft in allen Angelegenheiten zur Verfügung, die dieses rechtlich erfordern. Er ist hierzu Vertragspartner Dritter, z.B. beim Abschluss von notwendigen Versicherungen, bei der Anmietung von Räumlichkeiten, der Erteilung von Druckaufträgen, als Inhaber der EA-Bankkonten und bei der Beschäftigung von Angestellten. Zudem ist er Inhaber der Urheberrechte an der deutschen EA-Literatur.

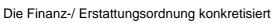
## 11.2 Unterstützende Mitgliedschaft und Mitwirkung

- a) Jede EA-Freundin und jeder EA-Freund kann entsprechend der Vereinssatzung - Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist kostenlos, d.h. Mitglieder haben keine finanziellen Beiträge zu entrichten.
- b) Jedes Vereinsmitglied kann über die Mitgliederversammlung dazu beitragen, dass die EA-Gemeinschaft in Deutschland dauerhaft gefördert und gestützt wird.
- c) Der Verein hat einen Beirat. Dieser entspricht der jeweils aktuellen Gruppensprecherversammlung der EA Gemeinschaft in Deutschland.
- d) Die Beschlüsse des Beirates, d.h. der GSV, binden soweit rechtlich zulässig das Handeln des Vereins. Durch den Beirat in der Form der GSV wird das Handeln des Vereins im Sinne der EA-Gemeinschaft und die Umsetzung der Beschlüsse der GSV sichergestellt. Rechtlich ist der Verein nach außen unabhängig und selbständig, z.B. gegenüber dem Finanzamt. Im Innenverhältnis ist der Verein an die Beschlüsse der GSV als dem "Parlament der EA-Gemeinschaft" gebunden. Das nach außen wirksame "Können" wird durch das "Dürfen" im Innenverhältnis gelenkt.

e) Ist im Geschäftsjahr keine Beiratssitzung terminiert oder durchgeführt oder bedarf es einer außerordentlichen Sitzung des Beirates aus wichtigem Grund, kann der Vereinsvorstand eine Versammlung des Beirates anberaumen und die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher der EA-Gruppen dazu einladen. Für diese Versammlung gelten alle Regeln zur GSV gemäß dieser Struktur.

### 11.3 Struktur als Ordnung

Die Satzung des Trägervereins EA-Selbsthilfe e.V. bildet die rechtliche Grundlage und den rechtlichen Rahmen. Die Struktur beschreibt die innere Ordnung der EA-Gemeinschaft.





die Satzung und gibt Auskunft, welche Aufwendungen und wie diese beim ehrenamtlichen Engagements erstattet werden.

## 12. Ergänzende Broschüren, Leitfäden u.a.

Besonders hilfreich als weiterführende Literatur zu Struktur- und Organisations-Fragen der EA-Gemeinschaft sind u.a.:

- Broschüre "Anleitung zur Gründung und Organisation von EA-Gruppen"
- Organisationshilfe "Leitfaden zur Ausrichtung von EA-Treffen"
- Dienstbeschreibungen der einzelnen Dienste und ggf. Beauftragungen
- Satzung des EA-Selbsthilfe e.V.
- Finanz- und Erstattungsordnung des EA-Selbsthilfe e.V.